



VADEMECUM

2024

Private Steuern

[auren.de](https://www.auren.de)

EINKOMMENSTEUER UND DURCHSCHNITTSSTEUERSÄTZE 2024

Grundtabelle				Splittingtabelle			
Einkommen	ESt	Ø Satz	SolZ	Einkommen	ESt	Ø Satz	SolZ
EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	%	EUR
11.600	0	0,00	0	23.200	0	0,0	0
20.000	1.759	8,80	0	40.000	3.518	0,0	0
30.000	4.446	14,80	0	60.000	8.892	3,90	0
40.000	7.495	18,70	0	80.000	14.990	8,80	0
50.000	10.906	21,80	0	100.000	21.812	12,20	0
60.000	14.680	24,50	0	120.000	29.360	14,80	0
70.000	18.797	26,90	79,37	140.000	37.594	16,90	158,75
80.000	22.997	28,70	579,47	160.000	45.994	18,70	1.158,35
90.000	27.197	30,20	1.078,97	180.000	54.394	20,30	2.157,95
100.000	31.397	31,40	1.578,77	200.000	62.794	21,80	3.157,55
110.000	35.597	32,40	1.957,83	220.000	71.194	23,20	3.915,67
120.000	39.797	33,20	2.188,83	240.000	79.594	24,50	4.377,67
130.000	43.997	33,80	2.419,83	260.000	87.994	25,70	4.839,67
140.000	48.197	34,40	2.650,83	280.000	96.394	26,90	5.301,67
150.000	52.397	34,90	2.881,83	300.000	104.794	27,90	5.736,67
160.000	56.597	35,40	3.112,83	320.000	113.194	28,70	6.225,67
170.000	60.797	35,80	3.343,83	340.000	121.594	29,5	6.687,67
180.000	64.997	36,10	3.574,83	360.000	129.994	30,20	7.149,67
190.000	69.197	36,40	3.805,83	380.000	138.394	30,80	7.611,67
200.000	73.397	36,70	4.036,83	400.000	146.794	31,40	8.073,67

EINKOMMENSTEUERTARIFE UND EINKOMMENSTEUERERMITTLUNG 2024

Grundfreibetrag	Grundtabelle Splittingtabelle	11.604 EUR 23.208 EUR
Progressionszone mit ansteigenden Grenzsteuersätzen von		24,0 – 45,0 %
Obere Proportionalstufe mit konstantem Grenzsteuersatz von ab zu versteuerndem Einkommen von	Grundtabelle Splittingtabelle	45,0 % 277.826 EUR* 555.652 EUR*

* In das zu steuernde Einkommen sind alle Einkünfte einzubeziehen, die bis 31.12. vereinnahmt oder verausgabt wurden.

FREIBETRÄGE / PAUSCHETRÄGE / HÖCHSTBETRÄGE

Altersentlastungsbetrag wird von der Summe der Einkünfte mit Vollendung des 64. Lebensjahres abgezogen. Hiervon ausgenommen sind Versorgungsbezüge und Leibrenten.

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag		Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR		in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR
2024	12,8	608	2029	8,8	418
2025	12,0	570	2030	8,0	380
2026	11,2	532	2031	7,2	342
2027	10,4	494	2032	6,4	304
2028	9,6	456	2033	5,6	266

Arbeitnehmer-Pauschbetrag vermindert die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um 1.230 EUR, ohne dass Nachweise erbracht werden müssen. Dieser Pauschbetrag ermäßigt sich auf 102 EUR bei Versorgungsbezügen.

Arbeitszimmer Wem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung steht, kann Aufwendungen bis zu pauschal 1.260 EUR bzw. 105 EUR pro Monat bei der Steuererklärung geltend machen. Die Abzugsbeschränkung gilt nicht, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet. Für 2024 können 6 EUR pro Tag, maximal 1.260 EUR im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr als **Homeoffice-Pauschale** für dort ausgeübte Tätigkeiten geltend gemacht werden, auch wenn der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt. Bei Fahrt zur Betriebsstätte oder ersten Tätigkeitsstätte ist ein Abzug der Pauschale ausgeschlossen.

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer Die Freigrenze für Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass eines persönlichen Ereignisses oder eines außerordentlichen Arbeitseinsatzes, die zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen (z.B. Blumen, Genussmittel, Bücher), beträgt 60 EUR (brutto). Dieser Sachbezug kann zusätzlich zu den 50 EUR pro Monat gewährt werden.

Ausbildungsfreibetrag (Sonderbedarfsfreibetrag) liegt für Kinder ab 18 Jahren bei auswärtiger Unterbringung bei 1.200 EUR im Jahr. Ein freiwilliges soziales Jahr ist grundsätzlich nicht als Berufsausbildung zu beurteilen, daher steht den Eltern kein Ausbildungsfreibetrag zu. Eigene Einkünfte des Kindes kürzen den Ausbildungsfreibetrag nicht.

Außergewöhnliche Belastungen Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen, z.B. Krankheitskosten, Unfallkosten, Fahrtkosten bei Behinderung, kann auf Antrag der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung (vgl. Tabelle) übersteigt, steuerlich abgezogen werden.

Die zumutbare Belastung ergibt sich in Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte und ist abhängig von der Kinderzahl.

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	bis 51.130 EUR	ab 51.131 EUR
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben			
a) Grundtabelle	5%	6%	7%
b) Splittingtabelle	4%	5%	6%
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) 1 Kind oder 2 Kindern	2%	3%	4%
b) 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%

Bewohner von Alten- und Pflegeheimen Anders als bei einer rein altersbedingten Heimunterbringung sind bei einer krankheits- oder pflegebedingten Unterbringung in einem Heim die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Soweit diese Kosten durch die zumutbaren Belastungen nicht abziehbar sind, wird eine Steuerermäßigung als hausnahe Dienstleistung (nur Arbeitslohn) von 20 % der Aufwendungen, begrenzt auf 4.000 EUR, gewährt.

Behinderten-Pauschbetrag Für Steuerpflichtige mit Behinderung gibt es einen Behinderten-Pauschbetrag, der vom nachgewiesenen Grad der Behinderung abhängt. Der Pauschbetrag liegt zwischen 384 und 2.840 EUR pro Steuerpflichtigem. Bei Steuerpflichtigen mit dem Merkzeichen H oder BI ist ein Pauschbetrag in Höhe von 7.400 EUR abzugsfähig. Hat ein Kind Anspruch auf Behinderten-Pauschbetrag, kann der Pauschbetrag auf den Steuerpflichtigen, der für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, übertragen werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt jährlich 4.260 EUR (+ 240 EUR für jedes weitere Kind).

Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. Ä.

- Steuerfreibetrag von 840 EUR für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Übungsleiterfreibetrag (3.000 EUR) oder steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden.
- Auch bei Auftraggebern aus EU-Staaten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse

- Steuerabzug bei geringfügiger Beschäftigung: 20% der Kosten, höchstens 510 EUR
- Steuerabzug bei haushaltsnahen Dienstleistungen (nur Arbeitslohn): 20% der Kosten, höchstens 4.000 EUR, dazu gehören auch haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von „Pflege und Betreuungsleistungen“.
- Steuerabzug bei Handwerkerleistungen (nur Arbeitslohn): 20% der Kosten, höchstens 1.200 EUR
- Die Steuerermäßigung kann bis zu den Höchstbeträgen kumulativ für alle drei Leistungsbereiche in Anspruch genommen werden.
- Auch Aufwendungen im Ausland (EU/EWR) sind begünstigt.
- Abzug nur, wenn Rechnung und Zahlungsnachweis auf Anforderung vorgelegt werden können. Barzahlungen sind nicht begünstigt.
- Abzug nur, wenn keine Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vorliegen.

Hinterbliebenen-Pauschbetrag, wenn laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt wurden: 370 EUR

Kinderbetreuungskosten Aufwendungen für Kindergarten, Hausaufgabenbetreuung, Tagesmutter etc. müssen durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers nachgewiesen werden können. Aufwendungen für Unterricht, Vermittlung von besonderen Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen gelten nicht als abzugsfähige Kinderbetreuungskosten. Auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind nicht zu berücksichtigen.

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes können zu 2/3, höchstens aber 6.000 EUR je Kind, einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dies gilt für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Kinderbetreuungskosten beim Arbeitgeber:

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn anfallen.

Leistungen des Arbeitgebers (zusätzlich zum normalen Arbeitslohn) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (oder von stark behinderten Kindern – ohne Altersbeschränkung, aber Eintritt der Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres) sind bis zu einem Betrag von 600 EUR lohnsteuerfrei.

Kinderfreibetrag beträgt je Kind und je Elternteil 3.306 EUR. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt jährlich 1.464 EUR je Kind und je Elternteil. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung mit dem erhaltenen Kindergeld durch.

Kindergeld beträgt ab 01.01.2024 für jedes Kind 250 EUR. Das Kindergeld für Kinder in Ausbildung wird grundsätzlich unabhängig vom Einkommen des Kindes gewährt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis führen zu keiner Kürzung des Kindergeldes.

Krankenkassenbeiträge Beiträge zu einer Krankenversicherung werden steuerlich in voller Höhe (ohne Wahlleistung) berücksichtigt, soweit diese ein Leistungsniveau absichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Entfernungspauschale beträgt 0,30 EUR pro Kilometer und gilt für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Ab dem 21. Kilometer steigt die Pauschale auf 0,38 EUR pro Kilometer.

Sofortabschreibung von digitalen Wirtschaftsgütern Computerhard- und Software kann unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten in dem Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden.

Pflege-Pauschbetrag wenn die Pflege in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder Pflegebedürftigen persönlich durch den Steuerpflichtigen ohne Entgelt (außer Pflegegeld) durchgeführt wird: bei Pflegegrad 2: 600 EUR, Pflegegrad 3: 1.100 EUR, Pflegegrad 4 und 5: 1.800 EUR.

Abschreiben von Wohngebäuden Der lineare Afa-Satz für neue Wohngebäude beträgt 3%. Ab dem 01.10.2023 ist eine degressive Abschreibung bei Wohngebäuden mit 5% p.a. möglich. Entscheidend für die Nutzung dieser Abschreibungsmethode ist das Datum der Bauanzeige. Diese Abschreibungsvariante ist befristet auf 10 Jahre. Letztmalige Anwendung dieser Abschreibungsmethode ist der 30.09.2029.

Eine weitere Abschreibungsmöglichkeit ist die Sonderabschreibung gem. § 7b EStG. Um diese nutzen zu können, dürfen die Herstellungskosten 5.200,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Die Sonderabschreibung ist auf 4.000,00 EUR pro Quadratmeter begrenzt. Zudem kann diese Sonderabschreibung mit der oben genannten degressiven Abschreibungsmethode bzw. der linearen Abschreibung kombiniert werden.

Altersvorsorgeaufwendungen können ab 2023 vollständig als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit den BFH-Urteilen vom 19.05.2021 (X R 20/19 und X R 33/19).

Realsplitting (Einkünfte aus Unterhaltsleistungen) Soweit Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Geber) abgezogen werden, muss der Empfänger diese versteuern. Dabei kann der Geber auf Antrag bis zu 13.805 EUR als Sonderausgaben geltend machen, soweit der Empfänger zustimmt. Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten werden durch entsprechende Erhöhung des Höchstbetrages berücksichtigt.

Riester-Rente Die staatliche Förderung über Zulagen oder Sonderausgabenabzug setzt ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt voraus (Zertifikat). Begünstigt als zusätzliche Sonderausgabe ist ein Eigenbeitrag bis 2.100 EUR zu Riester-Altersvorsorgeverträgen. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger als die Auszahlung einer Zulage (vgl. Tabelle), so erhöht sich die ermittelte Einkommensteuer um die Zulage. Anderenfalls scheidet der zusätzliche Sonderausgabenabzug aus und die höhere Zulage wird gewährt. Der notwendige Nachweis der geleisteten Riesterbeiträge wird vom Anbieter der Riester-Rente ausgestellt und ist der Steuererklärung beizufügen.

Die Zulage wird in voller Höhe gewährt, wenn ein Mindesteigenbeitrag geleistet wurde.

Grundzulage		Kinderzulage	Mindesteigenbeitrag			
Alleinstehende	Verheiratete	Je kindergeldberechtigtes Kind	Relativ zu Vorjahresarbeitslohn	Kein Kind	1 Kind	ab 2 Kindern
EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR
175	350	185 / 300 *	4	60	60	60

* 185 (vor 2008 geborene Kinder), 300 (ab dem 01.01.2008 geborene Kinder)

Wohn-Riester Tilgungsleistungen auf Wohnbaurdarlehen werden als „Altersvorsorgebeiträge“ anerkannt und sind damit zulagefähig. Es erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung durch Bildung eines Wohnförderkontos. Auf dem Wohnförderkonto werden alle geförderten Tilgungsbeiträge, gewährten Zulagen und entnommenen Altersvorsorgeeigenheimbeiträge erfasst.

Rürup-Rente Die Rürup-Rente wird wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Basisversorgung eingestuft. Aufwendungen in die Basisversorgung sind als Sonderausgaben ab 2023 steuerlich voll abziehbar.

Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 EUR bei Einzelveranlagung, 72 EUR bei Zusammenveranlagung

Schulgeld 30 % des Schulgeldes, max. 5.000 EUR sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Begünstigt sind Schulen in der EU/EWR in freier Trägerschaft, überwiegend privat finanzierte Schulen und andere Einrichtungen, die zu einem anerkannten oder gleichwertigen Abschluss führen. „Deutsche Schulen“ im Ausland sind auch außerhalb der EU bzw. des EWR begünstigt.

Sparer-Pauschbetrag

- Für Ledige: 1.000 EUR
- Für Verheiratete: 2.000 EUR

Bei den Kapitalerträgen können grundsätzlich keine Werbungskosten abgezogen werden. Die Werbungskosten sind mit dem Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000 EUR/2.000 EUR abgegolten.

Spenden Als Nachweis genügt der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank, wenn die Zuwendung nicht mehr als 300 EUR beträgt.

Steuerbefreiung für bestimmte Sozialleistungen aus der EU/den EWR-Staaten und der Schweiz (§ 3 Nr. 2 Buchst. e EStG) Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 Buchst. e EStG soll künftig auch für Leistungen ausländischer Rechtsträger mit Sitz in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz gelten, die mit dem nach § 3 Nr. 67 Buchst. b EStG steuerfreien Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vergleichbar sind. Wie das inländische Elterngeld sind solche Leistungen künftig nur bei der Ermittlung des Steuersatzes gem. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k EStG (Progressionsvorbehalt) zu berücksichtigen.

Steuerklassenwahl Nach der Eheschließung werden beide Ehepartner automatisch der Steuerklasse IV zugeordnet. Anstatt der Steuerklassen IV und IV können beide Ehegatten auf Antrag die Steuerklasse III und V erhalten, die um einen Faktor ergänzt wird. Dieser Faktor ermittelt sich aus dem Verhältnis der gemeinsamen Einkommensteuer und der Einkommensteuer bei Steuerklasse IV. Somit vermindert sich der unterjährige Lohnsteuerabzug und berücksichtigt die Vorteile des Splittingverfahrens. Der Eintrag des Faktors erfolgt formlos durch das Finanzamt.

Unterhaltsaufwendungen können für jede gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, für die kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht, und die Person, die kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt, bis 11.604 EUR abgesetzt werden. Die Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person dürfen im Kalenderjahr einen Beitrag von mehr als 624 EUR nicht übersteigen. Ansonsten verringert sich der abzugsfähige Betrag um die 624-EUR-Grenze übersteigende Summe.

Vermietung an Angehörige Bei einer auf Dauer angelegten verbilligten Vermietung von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete wird von einer vollen Entgeltlichkeit ausgegangen. Werbungskosten können dann in vollem Umfang abgezogen werden. Wenn die Miete weniger als 66 % aber mehr als 50 % der ortsüblichen Miete beträgt, ist eine Prüfung der Totalüberschussprognose vorzunehmen. Nur wenn diese negativ ist, werden die Werbungskosten anteilig gekürzt.

Vermögenswirksame Leistungen werden gefördert durch die Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen. Je nach Anlageform gewährt der Gesetzgeber 20 %, z. B. von Wertpapier-Sparverträgen max. 80 EUR, oder 9 % von Bausparverträgen max. 43 EUR. Die Sparzulage wird festgesetzt, wenn das zu versteuernde Einkommen 40.000 EUR bzw. 80.000 EUR nicht überschreitet. Bei Bausparverträgen beträgt die Grenze 40.000 EUR bzw. 80.000 EUR bei Ehegatten.

ABGELTUNGSTEUER

Kapitalerträge und bei Veräußerung realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens werden grundsätzlich nicht tariflich, sondern mit einem gesonderten Steuersatz besteuert (Abgeltungsteuer).

Tarif für die Abgeltungsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. 5,5% SolZ und ggf. KiSt - Wahl zur Regelveranlagung, wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist (Günstigerprüfung durch das Finanzamt).
Erweiterung der Bemessungsgrundlage	<p>Annähernd alle Finanzgeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> - laufende Erträge und Veräußerungen (auch bei Endfälligkeit) - Erträge aus Investmentanteilen im Privatvermögen - Erträge aus reinen Spekulationspapieren - Veräußerungsgewinne von Aktien, Kapitalforderungen, Genussrechten, Wandelanleihen, Termingeschäften - Verkauf von Lebensversicherungen
Werbungskosten	<ul style="list-style-type: none"> - Abzug von tatsächlichen Werbungskosten entfällt vollständig, dafür Gewährung eines Sparer-Pauschbetrags von 1.000 EUR (bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung).
Abzug der Kapitalertragsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitalertragsteuer ist von der auszahlenden Stelle (z. B. Bank) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. - Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (ab 2015) werden zusätzlich einbehalten, sofern die Kirchensteuerpflicht besteht.

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Ist der individuelle Steuersatz allerdings unter 25%, empfiehlt es sich, ggf. die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, um eine Besteuerung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu erreichen. Seit 2012 haben die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte keinen Einfluss mehr auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, außergewöhnlichen Belastungen oder des Ausbildungsfreibetrages. Dies bedeutet, dass eine Angabe der der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung insofern unterbleiben kann.

STEUERTERMINE UND STEUERERHEBUNG 2024

Abgabetermin Die Einkommensteuererklärung 2023 ist bis zum 02.09.2024 einzureichen. Bei Erstellung der Einkommensteuererklärung 2023 durch einen Steuerberater verlängert sich der Abgabetermin auf den 02.06.2025

Steuerzahlungen Ein Monat nach Ergehen des Steuerbescheides ist die Steuerzahlung fällig. Das Finanzamt setzt Vorauszahlungen fest, wenn die Steuernachzahlung mindestens 400 EUR im Jahr beträgt und mindestens 100 EUR für ein Quartal berechnet werden. Vorauszahlungen können stets an geänderte Besteuerungsgrundlagen schriftlich angepasst werden.

Private Veräußerungsgeschäfte: Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2024 von 600,00 EUR auf 1.000,00 EUR angehoben.